

PFLANZLISTEN

BAUMANPFLANZUNGEN
BEI DEN PFLANZMASSNAHMEN SIND FÜR EINZELBÄUME 3 x VERPFLANZTE HOCHSTÄMME DER PFLANZGRÖSSE 10 - 12 ZU VERWENDEN. DIE EINZELBÄUME SIND MIT EINEM DREIBECK ZU VERANKERN.

ACER PLATANOIDES	SPITZAHORN	PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCH
ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN	QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
BETULA PENDULA	HÄNGBIRNE	QUERCUS PETRAEA	TRAUBEICHE
CARPINUS BETULUS	HÄMBUCHE	SORBUS ARIA	MHRBEERE
FAGUS SYLVATICA	ROTBUCHE	SORBUS AUOPARIA	EBERESCHE
FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE	TILIA CORDATA	WINTERLINDE
JUGLANS REGIA	WALNUS	TILIA PLATYPHYLLOS	SOMMERLINDE

STRAUCHPFLANZUNGEN

BEI DEN STRAUCHPFLANZUNGEN SIND STRÄUCHER IN DER PFLANZGRÖSSE 2xv. 60 - 100 ZU VERWENDEN.

ACER CAMPRESTE	FELDAHORN	LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER
CARPINUS BETULUS	HÄMBUCHE	LONGICERA XILOSTEUM	HECKENKIRSCH
CORNUS MAS	KORNELKIRSCH	PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL	ROSA CANINA	HUNDROSE
CORYLUS AVELLANA	HASEL	SALIX CAPREA	SALWEIDE
CRATAEGUS MONOGYNA	ENGR. WEISSDOORN	SAMBUCUS NIGRA	SCHWARZER HOLLUNDER
EUONYMUS EUROPAEUS	GEW. PFAFFENHÜTCHEN	VIBURNUM LANTANA	WOLLIGER SCHNEEBALL
VIBURNUM OPULUS	GEM. SCHNEEBALL		

IN DEN STRAUCHPFLANZUNGEN KÖNNEN ZIERSTRAUCHARTEN (LAUBGEHÖLZE) BIS ZU 10 % DER GEHÖLZARTEN VERWENDET WERDEN. BEISPIELE:

AMELANCHER OVALIS	FELSENBRINNE	DEUTZIA DIV.	DEUTZIE
PHILADELPHUS CORONARIUS	BAUERNJASMIN	SYRINGA VULGARIS	FLIEDER
BUXUS SEMPERVIRENS	BUCHSBAUM	SPIRAEA DIV.	SPIERSTRAUCH
KERRIA JAPONICA	RANUNKELSTRAUCH	ROSA DIV.	ROSEN
KOLKOWITZA AMABILIS	KOLKWITZIE	VIBURNUM DIV.	SCHNEEBALL

ZAUN- UND GARTENHÜTTENBERANKUNGEN

BEI DEN PFLANZMASSNAHMEN SIND PFLANZEN DER GRÖSSE MIT 4-6 TRIEBE ZU VERWENDEN.

ARISTOLOCHIA DURIOR	PFEIFFENWINDE	LLONICERA DIV.	GEISSBLATT
CLEMATIS DIV. SPEC.	WALDREBE	PARTHENOCICCCUS DIV.	WILDER WEIN
HEDERA HELIX	EFEU	POLYGONUM ALBERTII	SCHLANGENKNOTENHÖRCH
HYDRANGEA PETIOLARIS	KLETTERTORTENSIE	WISTERIA SINENSIS	BLAUREGEN

OBSTBAUMPFLANZUNGEN

BEI DEN PFLANZMASSNAHMEN SIND HOCHSTÄMME DER PFLANZGRÖSSE 8 - 10 ZU VERWENDEN.

APFEL	JAKOB LEBEL, SCHAFFSNASE, WINTERRAMBOUR, GR UND KL. RHEINISCHER BOHNAPFEL, KAISER WILHELM, WINTERZITRONENAPFEL, BRETACHER APFEL, GOLDFARNE, GEHEIMRAT DR. OLDENBURG, GRAFENSTEINER, GELBER EDELAPFEL, KLARAPFEL, RÖTER BERLEPSCH, RÖTER BOSKOOP, GEWÜRZLUKEN, TRIERER WEINAPFEL, GOLDRENETTE AUS BLENHHEIM, KANADA-RENETTE, ZUCCALMAGLIO, GLOSTER
BIRNEN	GUTE GRAUE, PASTORENBRINNE, GRÜNE JAGOBIRNE, GRAFIN VON PARIS, GUTE LUISE, CONFERENCE, GEL-LERTS BUTTERBRINNE, BOSCHA FLASCHENBRINNE, FRÜHE VON TREVOUX, CLAPPS LIEBLING
KIRSCHEN	SCHNEIDERS SPÄTE KNORPEL, LUDWIGS FRÜHE, MORELLENFEUER, HEDELFINGER RIESENKIRSCH
ZWETSCHGE	ERFINGER FRÜHZWETSCHGE, HAUSZWETSCHGE, WANGHEIMS FRÜHZWETSCHGE, MIRABELLE VON NAMPY
QUITTEN	

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN § 9(4) BAUGB i.V.m. § 87 HBO

GESTALTUNG DER EINFRIEDUNGEN

Die Einfriedung der einzelnen Gartenparzellen sind vorzugsweise in lebendbauweise mit Gehölzen gemäss Pflanzliste zu erstellen. Zäune sind nur als Holzstaket- oder als Maschendrahtzaun ohne Sockel und mit einem Mindestflurabstand von 15 cm und in einer Maximalhöhe von 150 m zulässig. Maschendrahtzäune sind nur in einer Hecke integriert oder mit Schling- und Kletterpflanzen bewachsen zulässig.

GESTALTUNG DER GARTENHÜTTEN

Die Gartenhütten sind in einfacher Holzkonstruktion zu errichten bei der Dachgestaltung sind nur Sattel- oder Pultdächer zulässig. Eine Unterkellerung der Hütten ist unzulässig. Das Abstellen von Campingwagen und Metallcontainern ist unzulässig.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB UND ZEICHENERKLÄRUNG

VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 11 BAUGB

FELD- UND FUSSWEG

GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 15 BAUGB

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

KLEINGARTENGEBIET: FREIZEITGÄRTEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) 20 UND § 9 (1) 25 BAUGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BAUGB
HIER: ERHALTUNG UND WEITERENTWICKLUNG DER STREUOBSTWIESE. DAS LANDWIRTSCHAFTLICHE GEBÄUDE GENIESST BESTANDSSCHUTZ UND IST AN DER WESTLICHEN FASSADE ZU 50 % GEMÄSS PFLANZLISTE ZU BEGRÜNEN.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) 25 a
HIER: ANPFLANZEN EINER 3 m BREITEN 2-REIHIGEN HECKE GEM. PFLANZLISTE

ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 (1) 25 a BAUGB

ERHALTEN VON BÄUMEN § 9 (1) 25 b BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BAUGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BAUGB

GEM. § 9 (1) 1 BAUGB

JE GARTENGRUNDSTÜCK IST DIE ERRICHTUNG EINER GARTENHÜTTE MIT MAXIMAL 25 m³ UMBAUTEN RAUM EINSCHLIESSLICH ÜBERDÄCHTEM FREISITZ UND EINER MAXIMALEN FIRSHÖHE VON 2,50 m ZULÄSSIG. KLEINGEWÄCHSHÄUSER SIND AUF DIE MAXIMALE HÜTNGRÖSSE ANZURECHNEN.

GEM. § 9 (1) 4 BAUGB I. V. MIT § 12 (6) BAUNVO

DIE ERRICHTUNG VON STELLPLÄTZEN AUF DEN GARTENGRUNDSTÜCKEN IST UNZULÄSSIG.

GEM. § 9 (1) 20 BAUGB

DIE NICHT STANDORTHEIMISCHEN NADELGEHÖLZE SIND IN EINEM ZEITRAUM VON FÜNF JAHREN NACH RECHTSKRAFT DES BEBAUUNGSPLANES ZU BESEITIGEN UND DURCH STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE GEMÄSS PFLANZLISTE ZU ERSETZEN.

DIE WEGE IN DEN EINZELNEN GARTENPARZELLEN SIND VORZUGSWEISE UNBEFESTIGT HERZUSTELLEN. AUCH ZULÄSSIG SIND TEILVERSIEGELTE WEGEDECKEN ODER TRITTPLATZEN. VOLLVERSIEGELTE WEGE (ZUM BEISPIEL GARTENPLATTEN) SIND NUR IN EINER HÖCHSTBREITE VON 1,00 m ZULÄSSIG.

DAS AUF DEN DACHFLÄCHEN ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER IST IN GEEIGNETEN BEHÄLTNISSEN (REGENTENNONNEN) AUFZUFANGEN UND WIEDERZUVERWENDEN.

ZUM SCHUTZE DES GRUNDWASSERS UND BODENS SIND ABFLUSSLOSE GRUBEN UNZULÄSSIG. BIO-TONNEN SIND ZULÄSSIG. VORHANDENE NADELGEHÖLZE SIND INNERHALB VON 5 JAHREN, NACH RECHTSKRAFT DES B-PLANES, ZU ENTFERNEN.

GEM. § 9 (1) 24 BAUGB

ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN SIND UNZULÄSSIG: DAS VERSENKEN VON ABWASSER, DAS ABLAGERN VON WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN, DIE VERWENDUNG VON AUSWASCHUNGSGEFÄHRDENDEN ODER AUSLAGBAREN WASSERGEFÄHRDENDEN MATERIALIEN, DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENSCHUTZMITTELN, DAS AUFRINGEN ODER LAGERN VON GÜLLE, JAUCHE, STALLMIST, SILAGE, STROHBALLEN ODER KLÄRSCHLAMM. HANDELSDÜNGER SIND ORDNUNGSGEMÄSS ZU LAGERN UND DÜRFEN NUR WÄHREND DER VEGETATIONSPERIODE IN DEM FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE DÜNGUNG ÜBLICHEN MASS AUFGEBRACHT WERDEN.

GEM. § 9 (1) 25 a und b BAUGB

DIE KLEINGÄRTEN SIND UNTER ÖKOLOGISCHEN GESICHTSPUNKTEN NATURNAH ZU GESTALTEN. DABEI IST AUF GROSSFLÄCHIGE ZIERGRASFLÄCHEN UND DIE GROSSFLÄCHIGE ANPFLANZUNGEN VON ZIERGEHÖLZEN ZU VERZICHTEN. ZIERGEHÖLZE SIND NUR IN EINZELPFLANZUNGEN UND MIT EINEM HÖCHSTANTEIL VON 10 % ALLER GEHÖLZPFLANZUNGEN ZULÄSSIG.

IN DEN KLEINGÄRTEN MIT EINER MINDESTGRÖSSE VON 250 m² IST PRO 250 m² GRUNDFLÄCHE MINDESTENS 1 HOCHSTÄMMIGER OBSTBAUM ODER 1 STANDORTGERECHTER, EINHEIMISCHER LAUBBAUM GEMÄSS PFLANZLISTE ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN. BESTEHENDE, GLEICHWERTIGE GEHÖLZE KÖNNEN ANGERECHNET WERDEN.

VORHANDENE, HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME UND OBSTBAUMHOCHSTÄMME SIND ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. ABGÄNGIGE BÄUME SIND ENTSPRECHEND MIT BÄUMEN GEMÄSS PFLANZLISTE ZU ERSETZEN.

ENTLANG DER NÖRDLICHEN PLANGEBIETSGRENZE SIND AUF DEN FLURSTÜCKEN 230, 231 UND 234/3 AUF EINEM 3 m BREITEN STREIFEN 2-REIHIGE HECKEN MIT EINHEIMISCHEN STRÄUCHERN GEMÄSS PFLANZLISTE ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN.

AN DER ÖSTLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES AUF FLURSTÜCK 237/2 SIND 2 OBSTBAUMHOCHSTÄMME GEMÄSS ENTWURFSPLAN UND PFLANZLISTE ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN.

DAS LANDWIRTSCHAFTLICHE GEBÄUDE AUF FLURSTÜCK 234/1 IST GEMÄSS PFLANZLISTE 50 % ZU BERANKEN.

AUF FLURSTÜCK 234/1 SIND DIE BESTEHENDEN OBSTBÄUME ZU ERHALTEN UND DURCH DIE NEUANPFLANZUNG VON 5 HOCHSTÄMMIGEN OBSTBÄUMEN GEMÄSS PFLANZLISTE ZU EINER OBSTBAUMWIESE ZU ERGÄNZEN.

BEI EINER NEUORDNUNG DER GÄRTEN SOLLTE EINE MAXIMALE GRÖSSE VON 400 m² NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

HÜTTEN MIT MEHR ALS 25 m³ UMBAUTEN RAUM SIND ENTSPRECHEND ZURÜCKZUBAUEIN. INSGESAMT SIND PRO GARTEN NUR 25 m³ UMBAUTER RAUM ZULÄSSIG.

ZUR VERWENDUNG VON ZIERGEHÖLZEN IN EINZELPFLANZUNGEN SIND IN DER PFLANZLISTE EMPFEHLUNGEN GEGEBEN.

GEM. § 9 (1) 11 BAUGB i.V.m. § 9 (1) 25 BAUGB

DER FUSSWEG IST ALS GRASWEG ZU ERHALTEN. EINE VERSIEGELUNG IST UNZULÄSSIG.

VERLAUFSPROTOKOLL

AUFSTELLUNGSVERMERK
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 16.09.1997
BESCHLOSSEN. ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM 01.09.1995

BÜRGERBETEILIGUNG
BETEILIGUNG DER BÜRGER DURCH EINE BÜRGERVERSAMMLUNG AM 25.09.1995. ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER BÜRGERVERSAMMLUNG AM 01.09.1995

VERMERK ÜBER DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH SCHREIBEN VOM 12.01.1996

VERMERK ÜBER DEN BESCHLUSS DER OFFENLEGUNG
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IST AM 23.05.1996 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

VERMERK ÜBER DIE OFFENLEGUNG
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG WURDE VOM 08.07.1996 BIS ZUM 09.08.1996 AUFGRUND DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM IM PLANUNGSAMT DER GEMEINDE MERENBERG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 20.06.1996 VON DER OFFENLEGUNG INFORMIERT.

VERMERK ÜBER DEN SATZUNGSBESCHLUSS
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 30.01.1997 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

VERMERK ÜBER DIE BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AM
GEMEINDE MERENBERG, DEN

BÜRGERMEISTER

SICHTVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.



ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM AMTLICHEN LIEGENSCHAFTSKATASTER NACH DEM STAND VOM 01.09.1995 ÜBEREINSTIMMEN.

Der Landrat Weilburg 11. NOV. 1995

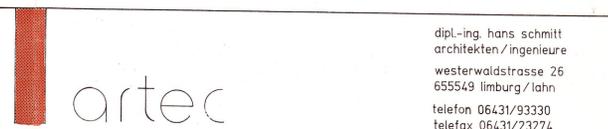
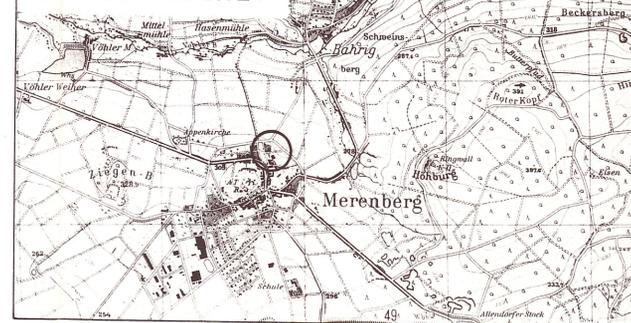
des Landkreises Limburg-Weilburg
- Katasteramt Weilburg - I. A. J. J. J.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993
2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993
3. PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990
4. HESSISCHE BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 14.12.1993, RECHTSKRÄFTIG AM 01.06.1994
5. VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRICHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.01.1977
6. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 12.03.1987, GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993

ÜBERSICHTSKARTE



BEBAUUNGSPLAN

"IM BANGERTSGARTEN"

GEMEINDE MERENBERG

MASSTAB 1:500

MERENBERG, DEN

BÜRGERMEISTER

dipl.-Ing. Hans Schmitt
architekten/ingenieure
westerwaldstrasse 26
655549 limburg / lahn
telefon 06431/93330
telefax 06431/23274